

Die vom übergeordneten Organ bestätigten Gemeinkosten-normative* und Limite für Gemeinkosten und Verwaltungskosten dürfen in der Kostenplanung nicht überschritten werden. Zur Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips sind in größerem Umfang Limite für Gemeinkosten und Verwaltungskosten anzuwenden.

Die Gemeinkostennormierung ist in den VEB zielgerichtet fortzuführen und vom übergeordneten Organ straff zu leiten und zu kontrollieren.*

Sofern Normen und Normative bereits unterschritten wurden[^] ist bei der Kostenplanung vom tatsächlich erreichten Stand auszugehen.

4. Die der Kostenplanung zugrunde zu legenden Kosten müssen planbar sein. Sie müssen in ihrer Höhe — unter Ausnutzung aller Erkenntnisse aus der Durchführung von Kosten- und Betriebsvergleichen, der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, der Erzeugnisgruppenarbeit, der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, der Normativkostenrechnung und anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft — dem im VEB real erreichbaren Leistungsniveau entsprechen. Dabei ist

- eine hohe, dem Bedarf entsprechende Qualität der Erzeugnisse und Leistungen,
- eine rationelle Ausnutzung der produktiven Fonds,
- eine effektive Materialökonomie einschließlich der planmäßigen Vorrats- und Reservewirtschaft,
- der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte,
- die Anwendung einer effektiven Technologie unter Zugrundelegung einer entsprechend den gegebenen Produktions- und Auftragsbedingungen wirtschaftlichen Losgröße

zu gewährleisten.

Kosten, die durch Unplanmäßigkeit im Reproduktionsprozeß entstehen, sind nicht planbar. Die nicht planbaren Kosten sind in der Anlage I dargestellt.

In zweigspezifischen Richtlinien ist festzulegen, welche weiteren Kosten nicht planbar sind. Darüber hinaus sind darin Festlegungen über die Begrenzung der Höhe planbarer Kosten (z. B. Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen) zu treffen. Dabei ist von den zweigspezifischen Richtlinien zur zentralen *staatlichen Kalkulationsrichtlinie** auszugehen.

5. Um die Übereinstimmung zwischen den betrieblichen und volkswirtschaftlichen Nutzen in der wirtschaftlichen Rechnungsführung besser zu gewährleisten, sind notwendige gesellschaftliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität höhere betriebliche Kosten erfordern, von dem VEB im Entwurf des Betriebsplanes und bei der Ausarbeitung des Betriebsplanes zu begründen und nachzuweisen.

Solche gesellschaftlichen Aufwendungen sind bei der Planung der Selbstkosten, des Gewinns und der Nettogewinnabführung zu berücksichtigen.

Das betrifft

- höhere Kosten bei der Einführung neuer Erzeugnisse, die entsprechend der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie kalkulierbar und durch die Erzielung eines höheren Gebrauchswertes gerechtfertigt sind,

* Beschluß vom 24. August 1967 über die Grundsätze für die differenzierte Erfassung, Normierung und Berücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben — Auszug — (GBl. II Nr. 89 S. 661)

** Anordnung vom 1. November 1972 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. II Nr. 67 S. 741)

- höhere Abschreibungen infolge des Ersatzes abgeschriebener Grundmittel durch Einführung neuer Technik, Verfahren und Technologien,
- zeitweilige Anlaufkosten für Produktionskapazitäten bis zur planmäßigen Erreichung der vollen Produktionskapazität bzw. bei der Überführung neuer Erzeugnisse in die Produktion bis zum Erreichen der Serienbedingungen,
- Mehrkosten für Maßnahmen der Vorrats- und Reservehaltung auf Grund von Festlegungen übergeordneter bzw. bilanzierender Organe,
- höhere Kosten für die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- Mehrkosten für Maßnahmen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung, die im Zusammenhang mit der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW auf Betriebsebene entstehen,
- höhere Kosten durch Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeits- und Umweltschutzes.

6. **Mit der Planung der Kosten nach Kostenarten** erfolgt die sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten und die Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß. Die Gliederung der Kostenarten erfolgt nach dem verbindlichen Kontenrahmen — Kontenklasse 3.

Im Betriebsplan erfolgt der Ausweis der Kostenarten entsprechend Anlage 2.

Im Entwurf des Betriebsplanes genügt der Ausweis der Kostenarten nach den Zweistellern des Kontenrahmens unter besonderer Berücksichtigung der kostenbezogenen Kennziffern der ökonomischen Planinformation (ÖP). Zur Planung bestimmter Schwerpunkte der Kostenentwicklung können die Direktoren der VEB unter Beachtung entsprechender zweigspezifischer Bestimmungen eine tiefere Gliederung festlegen.

7. **Die Planung der Kosten nach Kostenstellen** erfolgt entsprechend der Kostenentstehung und -Verursachung nach Verantwortungsbereichen und auf der Grundlage von direkt mit den Kosten in Beziehung stehenden Leistungskennziffern, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Die Planung der Kosten nach Kostenstellen ist für den sozialistischen Wettbewerb und die Führung der Haushaltsbücher zu nutzen.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Betriebsplanes entscheidet der Direktor des VEB unter Berücksichtigung entsprechender zweigspezifischer Bestimmungen über die Planung der Kosten nach Kostenstellen.

8. **Mit der Planung der Kosten nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen** sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Bestimmung der Planselbstkosten der Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen (Kostenträgerzeitplanung),
- Bestimmung der Planselbstkosten und Ermittlung des Plangewinns je Mengeneinheit eines Kostenträgers (Kostenträgerstückplanung),
- Bestimmung der planmäßigen Bestandsänderungen an Vorleistungen, unfertigen sowie fertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- Ermittlung der planmäßigen Gewinne für die zu realisierende Warenproduktion nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen durch Gegenüberstellung von Planselbstkosten und geplanten Erlösen zu gesetzlichen Betriebspreisen,